



Coronavirus & Online-Mitgliederversammlung

Neue Regelungen zu virtuellen Versammlungen und Beschlüssen
BGBl. I 2020 S. 3328, 22.12.2020

Stand: 15.02.2021

Nach wie vor lässt uns die COVID-19-Pandemie nicht zu einem normalen Vereinsalltag zurückkehren, so, dass wir auch 2021 mit den neuen Formen der Mitgliederversammlung auskommen müssen. Die für Vereine geschaffenen Erleichterungen haben hinsichtlich der Durchführung von Versammlungen eine Reihe von Fragen offengelassen. Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich nachgebessert und die bis Ende 2021 geltenden Ausnahmeregelungen stellenweise konkretisiert. Die Gesetzesänderung gilt **ab dem 01.03.2021**.

Vereinzelt war das Gesetz wohl so interpretiert worden, dass immer noch Präsenzversammlungen stattzufinden hätten, die nur durch virtuell teilnehmende Mitglieder ergänzt würden. Daher hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass Mitgliederversammlungen auch **rein virtuell** erfolgen können. Möglich sind also neben Präsenz- auch virtuelle Mitgliederversammlungen sowie Mischformen aus beiden Varianten.

Unsicherheit herrschte zudem in der Frage, ob **Mitgliederversammlungen** aufgrund der Corona-Pandemie **ausfallen** dürfen. In zahlreichen Satzungen ist die Pflicht zur jährlichen Durchführung geregelt. Deshalb ist der Vorstand grundsätzlich verpflichtet, die Mitgliederversammlung in dem satzungsmäßig vorgegebenen Turnus einzuberufen. Vor dem Hintergrund der neuen Möglichkeit der virtuellen Durchführung war nicht davon auszugehen, dass er aufgrund des pandemiebedingten Versammlungsverbots von dieser Verpflichtung befreit ist. Der Gesetzgeber hat die Problematik erkannt. Gesetzlich ist nun geregelt, dass der Vorstand nicht verpflichtet ist, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange

- die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und
- die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Schließlich hat der Gesetzgeber klargestellt: Die Ausnahmeregelungen zur elektronischen Kommunikation und zur erleichterten Beschlussfassung gelten auch für die **Vorstände** von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.